



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Bericht und Antrag

an den Grossen Stadtrat von Luzern
vom 14. März 2012 (StB 244)

B+A 10/2012

Festsetzung des Voran- schlags für den Fonds zur allgemeinen Förderung von Kultur und Sport

Präzisierung des Fondsreglements

Vom Grossen Stadtrat
beschlossen am
24. Mai 2012

Übersicht

Die Ankündigung der Ergreifung des Referendums gegen den Voranschlag 2012 führte in der Stadtverwaltung zu vertieften Abklärungen der Zulässigkeit von zu tätigenden Ausgaben bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Voranschlags. Dabei traten beim Beschluss des Grossen Stadtrates betreffend die Festsetzung des Voranschlags für den Fonds zur allgemeinen Förderung von Kultur und Sport Widersprüchlichkeiten von Form und Inhalt zutage.

Dies führte zu Diskussionen in den Medien und zur Einreichung einer dringlichen Motion, welche die Präzisierung des entsprechenden Artikels im Fondsreglement verlangte.

Mit diesem Bericht und Antrag unterbreitet der Stadtrat dem Grossen Stadtrat die aus seiner Sicht angebrachte Präzisierung, um Unklarheiten für die Zukunft auszuräumen.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Festsetzung des Voranschlags für den Fonds zur allgemeinen Förderung von Kultur und Sport	4
1.1 Ausgangslage	4
1.2 Beurteilung des Stadtrates	5
1.3 Änderungsvorschlag	6
2 Anpassung des Beschlusses im Voranschlag	6
3 Antrag	7

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Festsetzung des Voranschlags für den Fonds zur allgemeinen Förderung von Kultur und Sport

1.1 Ausgangslage

Zur allgemeinen finanziellen Unterstützung von Kultur und Sport besteht ein gleichnamiger Fonds (in der Folge K&S-Fonds genannt). Die Fondseinlage beträgt 70 Prozent der Billettsteuererträge von billettsteuerpflichtigen Veranstaltungen. Der Grosse Stadtrat hat am 27. Juni 1991 ein Reglement zu diesem Fonds erlassen. Art. 11 des Reglements lautet wie folgt:

„Der Grosse Stadtrat entscheidet mit dem Voranschlag über die Beiträge, soweit Subventionsverträge nach Art. 3 Abs. 3 keine andere Regelung vorsehen. Über Gesuche, die begründet nicht rechtzeitig eingereicht worden sind, entscheidet der Stadtrat im Rahmen der noch vorhandenen Fondsmittel.“

Der Grosse Stadtrat hat am 15. Dezember 2011 den Voranschlag 2012 beschlossen (B+A 20/2011). Gemäss dem Beschlussvorschlag des Stadtrates wurde dabei die Festsetzung des Voranschlags für den K&S-Fonds in einem separaten Beschluss beschlossen, der formell nicht dem fakultativen Referendum unterstellt war. Dem Referendum unterstellt war lediglich der Beschluss, der die Festsetzung des Voranschlags für die Laufende Rechnung und für die Investitionsrechnung, der parlamentarischen Leistungsaufträge, der Gemeindesteuer, des Feuerwehropflichtersatzes und der Ermächtigung des Stadtrates für die Beschaffung der notwendigen Mittel zur Finanzierung des städtischen Haushaltes enthielt.

An der Ratssitzung wurde von der SVP-Fraktion angekündigt, dass gegen diese Vorlage das fakultative Referendum ergriffen werde. Im Zuge der im Anschluss an diese Ankündigung erfolgenden vertieften Abklärungen der Zulässigkeit von zu tätigenden Ausgaben bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Voranschlags sind auch die Beiträge aus dem K&S-Fonds aus folgenden Gründen als nicht unerlässliche Ausgaben erachtet und deren Auszahlung bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Voranschlags aufgeschoben worden.

In der Stellungnahme zur dringlich eingereichten Motion 285, Peter With namens der SVP-Fraktion, vom 23. Januar 2012: „Präzisierung Reglement über den Fonds zur allgemeinen Förderung von Kultur und Sport“, hat der Stadtrat ausgeführt, dass es zwar zutrefte, dass der Voranschlag des K&S-Fonds in den letzten Jahren jeweils separat und ohne formelle Unterstellung unter das fakultative Referendum beschlossen worden sei; der Beschlussvorschlag sei nicht zur Diskussion gestellt worden. Und aufgrund der sich abzeichnenden

unproblematischen Verabschiedungen der städtischen Voranschläge in den letzten Jahren habe auch verwaltungsintern keine vertiefte Befassung mit dieser Frage stattgefunden. Angesichts des auslegungsbedürftigen Wortlauts von Art. 11 des Reglements und der Widersprüchlichkeiten von Form und Inhalt des vom Grossen Stadtrat gefassten Beschlusses sei der Stadtrat nach dem Prinzip „Im Zweifel für die Volksrechte“ von einer notwendigen Einbindung des K&S-Fonds in das fakultative Referendum ausgegangen.

In diesem Sinn sah der Stadtrat auch die Notwendigkeit einer Präzisierung von Art. 11 des Reglements als gegeben und war bereit, die Motion teilweise entgegenzunehmen. Der Motionär hielt an der vollständigen Überweisung der Motion (und damit an einer abschliessenden Zuständigkeit des Grossen Stadtrates) fest. Damit war die vom Stadtrat beantragte teilweise Entgegennahme nicht möglich (vgl. Art. 86 Abs. 4 Geschäftsreglement des Grossen Stadtrates). Die Motion 285 wurde in der Folge vom Grossen Stadtrat abgelehnt.

1.2 Beurteilung des Stadtrates

Wie in der Stellungnahme zur erwähnten Motion 285 dargelegt, ist der Stadtrat der Auffassung, dass der Beschluss betreffend die Festsetzung des Voranschlags für den K&S-Fonds als Teil des Beschlusses zum Voranschlag zu betrachten ist. Und dies auch dann, wenn der entsprechende Beschluss formell nicht dem fakultativen Referendum unterstellt war. Denn rechtlich betrachtet gibt es nur einen städtischen Voranschlag mit der Konsequenz, dass der Voranschlag für den K&S-Fonds als Teil des gesamten Voranschlags zu betrachten ist.

Anders als bei den beiden andern Fonds, die mit Billettsteuererträgen alimentiert werden – dem Fonds zur Förderung und Unterstützung von kulturellen Aktivitäten und dem Fonds zur Förderung und Unterstützung des Jugendsportes – ist beim K&S-Fonds keine verwaltungs-externe Fondsverwaltung eingesetzt. Der Grosse Stadtrat selbst hat hier die Beiträge zu bewilligen. Dies hat nach Ansicht des Stadtrates direkt im Voranschlag zu erfolgen, und der Grosse Stadtrat soll nicht in abschliessender Kompetenz quasi wie eine Fondsverwaltung agieren.

Die dringliche Motion 285 wurde zwar abgelehnt. Die Diskussion im Grossen Stadtrat hat indessen gezeigt, dass der Rat grossmehrheitlich die Auffassung des Stadtrates teilt und eine Präzisierung von Art. 11 des Reglements über den Fonds zur allgemeinen Förderung von Kultur und Sport in der in der Stellungnahme zur dringlichen Motion aufgezeigten Richtung befürwortet. Aus diesem Grund unterbreitet der Stadtrat dem Grossen Stadtrat den vorliegenden Bericht und Antrag.

Gemäss der beantragten Änderung soll der Beschluss betreffend den Gesamtaufwand und den Gesamtertrag des K&S-Fonds – zusammen mit den Beschlüssen betreffend die Festsetzung des Voranschlags für die Laufende Rechnung und für die Investitionsrechnung, der parlamentarischen Leistungsaufträge, der Gemeindesteuer, des Feuerwehrpflichtersatzes und die Ermächtigung des Stadtrates für die Beschaffung der notwendigen Mittel zur Finanzierung des städtischen Haushaltes – gemäss Art. 67 lit. a bzw. Art. 68 lit. a GO jeweils entweder dem fakultativen oder dem obligatorischen Referendum unterliegen.

Mit dieser Präzisierung sollen die Unklarheiten ausgeräumt werden, die zu Diskussionen im Nachgang zur Ankündigung der Ergreifung des Referendums gegen den Voranschlag 2012 und zur Einreichung der erwähnten dringlichen Motion 285 geführt haben.

1.3 Änderungsvorschlag

In Art. 11 soll neu präzisiert werden, dass der Beschluss des Grossen Stadtrates über die Beiträge aus dem K&S-Fonds Bestandteil des Voranschlags sind. Wie bis anhin sollen davon Subventionsverträge nach Art. 3 Abs. 3 vorbehalten bleiben. Und nach wie vor soll über Gesuche, die begründet nicht rechtzeitig eingereicht worden sind, der Stadtrat im Rahmen der noch vorhandenen Fondsmittel befinden.

Bisher	Neu
Art. 11 <i>Beiträge</i> Der Grosse Stadtrat entscheidet mit dem Voranschlag über die Beiträge, soweit Subventionsverträge nach Art. 3 Abs. 3 keine andere Regelung vorsehen. Über Gesuche, die begründet nicht rechtzeitig eingereicht worden sind, entscheidet der Stadtrat im Rahmen der noch vorhandenen Fondsmittel.	Art. 11 <i>Beiträge</i> Der Grosse Stadtrat beschliesst als Bestandteil des Voranschlags die Beiträge, soweit Subventionsverträge nach Art. 3 Abs. 3 keine andere Regelung vorsehen. Über Gesuche, die begründet nicht rechtzeitig eingereicht worden sind, entscheidet der Stadtrat im Rahmen der noch vorhandenen Fondsmittel.

2 Anpassung des Beschlusses im Voranschlag

Auch aus dem Beschluss zum Voranschlag soll klar hervorgehen, dass der K&S-Fonds Teil der Laufenden Rechnung ist, indem der entsprechende Teilbeschluss systematisch auch so eingereicht wird. Gemäss dem neu vorgesehenen Beschlussvorschlag wird – analog den parlamentarischen Leistungsaufträgen – auf die entsprechenden Seiten im Voranschlag verwiesen, wo die Beiträge, die aus dem Kulturteil oder dem Sportteil des Fonds ausgerichtet werden, aufgelistet sind.

Bisher	Neu
II. Festsetzung des Voranschlages 2012 für den Fonds zur allgemeinen Förderung von Kultur und Sport mit einem Gesamtaufwand von Fr.– (Kulturteil: Fr.–, Sportteil: Fr.–) und einem Gesamtertrag von Fr.– (Kulturteil: Fr.–, Sportteil: Fr.–).	I. 1. Festsetzung des Voranschlages 2012 für die Laufende Rechnung darin enthalten: a. die Globalbudgets von: ... b. der Gesamtaufwand von Fr.– und der Gesamtertrag von Fr.– des Fonds zur allgemeinen Förderung von Kultur und Sport Kulturteil: Aufwand: Fr.–, Ertrag: Fr.– gemäss S. XX im Voranschlag Sportteil: Aufwand: Fr.–, Ertrag: Fr.– gemäss S. XX im Voranschlag

3 Antrag

Der Stadtrat beantragt Ihnen gestützt auf die vorausgegangenen Ausführungen, der Änderung des Reglements über den Fonds zur allgemeinen Förderung von Kultur und Sport zuzustimmen. Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 14. März 2012

Urs W. Studer

Urs W. Studer
Stadtpäsident

Toni Göpfert

Toni Göpfert
Stadtschreiber



Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 10 vom 14. März 2012 betreffend

Festsetzung des Voranschlags für den Fonds zur allgemeinen Förderung von Kultur und Sport.

Präzisierung des Fondsreglements,

gestützt auf den Bericht der Geschäftsprüfungskommission,

in Anwendung von Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

- I. 1. Das Reglement über den Fonds zur allgemeinen Förderung von Kultur und Sport vom 27. Juni 1991 wird wie folgt geändert:

Art. 11 Beiträge

Der Grosse Stadtrat beschliesst als Bestandteil des Voranschlags die Beiträge, soweit Subventionsverträge nach Art. 3 Abs. 3 keine andere Regelung vorsehen. Über Gesuche, die begründet nicht rechtzeitig eingereicht worden sind, entscheidet der Stadtrat im Rahmen der noch vorhandenen Fondsmittel.

2. Diese Änderung tritt am 1. August 2012 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

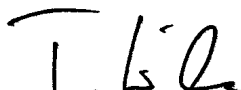
- II. Der Beschluss gemäss Ziffer I unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 24. Mai 2012

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern



Korintha Bärtsch
Ratspräsidentin



Toni Göpfert
Stadtschreiber

